

# Update Energierecht

Energierechtliche Entwicklung auf Bundesebene – Neues von BMW  
und BNetzA

Jena, 27.11.2025

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeitenden, 7.000 Mandant:innen und Kund:innen an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 700 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandantinnen und Kunden

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen, die Wohnungswirtschaft sowie Projektierer und Anlagenbetreiber im Bereich Erneuerbare Energien tätig. Er leitet die Rechtsberatung am Erfurter BBH-Standort.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin  
(Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH, seit 2023 Partner bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit
- ▶ Regelmäßige Referententätigkeit an der IHK Erfurt und der IHK Ostthüringen zu Gera

**Rechtsanwalt · Partner**

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · [florian.wagner@bbh-online.de](mailto:florian.wagner@bbh-online.de)



# Agenda

1. Stand NEST-Prozess und AgNes-Festlegung
2. Kundenanlage quo vadis?
3. Datenkrake MaBiS-Hub

# Agenda

- 1. Stand NEST-Prozess und AgNes-Festlegung**
2. Kundenanlage quo vadis?
3. Datenkrake MaBiS-Hub

# Rückblick: NEST-Prozess zur Neujustierung des nationalen Regulierungssystems durch BNetzA (1)

- ▶ **EuGH, Urteil vom 02.09.2021** zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden
  - **Detaillierte Vorgaben** zur Netzzugangs- und Entgeltregulierung in RVO (u.a. ARegV, StromNEV, GasNEV) durch BReg unionsrechtswidrig
  - Nationale Gesetzgeber hat die EU-rechtlichen Vorgaben an die Unabhängigkeit der NRB nicht ordnungsgemäß umgesetzt
  - Regulierungsbehörde befugt, **unabhängig von Exekutive (Regierung) und Legislative (Gesetzgeber)** die Regulierung nach Unionsrecht auszugestalten - Sollen frei handeln und vor jeglichen Weisungen und Einflussnahme geschützt sein
  - Vorgaben aus EU-rechtlichem Rechtsrahmen ausreichend
  - Gesetzgeber nicht befugt, Teil der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde zu entziehen und anderen öffentlichen Stellen zuzuweisen

# Rückblick: NEST-Prozess zur Neujustierung des nationalen Regulierungssystems durch BNetzA (2)

## ▶ EnWG-Novelle 2023 zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

- Durch EnWG-Novelle 2023 wurde Verordnungsermächtigung der BReg durch **umfassende Festlegungskompetenz** der BNetzA ersetzt (§§ 21, 21a EnWG)
- Vorgaben zum Regulierungsmodell im EnWG in „Soll-Vorschriften“ herabgestuft – Abweichungsbefugnis der BNetzA
- Aktuelles Regelwerk (RVOen der BReg) bleibt mit BNetzA-Abweichungsbefugnis für Dauer 4. Regulierungsperiode (bis Ende 2027/2028) bestehen

# NEST-Prozess der BNetzA zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens

- ▶ Veröffentlichung Eckpunktepapier & Auftaktveranstaltung im Jan/Feb 2024
- ▶ BNetzA: „*Dialogischer und ergebnisoffener Diskussionsprozess*“ ausdrücklich gewünscht
- ▶ **Ziele:** Attraktives Investitionsumfeld, stärkere Vereinfachung und Transparenz, Anreize und Erhalt der Kosteneffizienz, stärkere Ausrichtung auf Energiewende
- ▶ Diverse Eckpunktepapiere, nicht förmliche/förmliche Konsultationen und über 20 Expertenaustausche seit Anfang 2024
- ▶ Seit Anfang 2025 Beginn diverser Festlegungsverfahren
- ▶ Kleinteilige Aufteilung der maßgeblichen **drei RVO** (ARegV, StromNEV, GasNEV) in **mehr als 15 Festlegungen**



# Überblick aktueller Stand NEST-Festlegungen

## Für Ende 2025 geplante Festlegungen

<b>RAMEN Strom</b> <small>GBK-25-01-1#1</small>	<b>RAMEN Gas</b> <small>GBK-25-01-2#1</small>	<b>GasNEF</b> <small>GBK-24-02-2#3</small>
<b>StromNEF</b> <small>GBK-24-02-1#3</small>	<b>GSP</b> <small>GBK-24-02-3#4</small>	<b>Kapitalverzinsung</b> <small>GBK-25-02-3#1</small>
<b>Effizienzvergleich Strom</b> <small>GBK-25-02-1#2</small>	<b>Effizienzvergleich Gas</b> <small>GBK-25-02-2#1</small>	
<b>Abschmelzung vNNE</b> <small>GBK-25-02-1#1</small>	<b>Singulär genutzte Betriebsmittel</b> <small>BK8-25-003-A</small>	

## Laufende Verfahren 2026 ff.

<b>AgNes</b> <small>GBK-25-01-1#3</small>	<b>ÜNB</b> <small>GBK-25-01-1#2</small>
<b>Qualitätsregulierung (EWK)</b> <small>GBK-24-02-1#4</small>	<b>OPEX-Anpassung</b>
<b>Weitere Festlegungen</b>	

**Aktueller Hinweis 13.11.2025:** Länderausschuss verweigert Zustimmung zu FL-E RAMEN Strom/Gas sowie Strom-/GasNEF!

# Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom – Diskussionspapier der BNetzA

- ▶ Veröffentlichung **Diskussionspapier** am 12.05.2025
  - Analyse der geänderten Rahmenbedingungen/Herausforderungen durch die Energiewende
  - Ausgehend hiervon: Verschiedene Anpassungsoptionen für NNE-System zur Diskussion
  - Einspeiseentgelte?
  - Bidirektionale Entgelte?
  - (Industrieentgelte)?
- ▶ Weitere **Expertenanhörungen** sowie **Sachstands-/Eckpunkte**papiere zu Einzelthemen in 2026



# Sonderthema: Diskussionspapier der GBK „Entgelte für Industrie und Gewerbe“ (1)

- ▶ 24.07.2024: Eckpunktepapier der BK 4 „zur Fortentwicklung der Sondernetzentgelte für Gewerbe und Industrie“
  - Festlegungsverfahren von BK4 zurück auf Große Beschlusskammer übertragen und in das Verfahren AgNes integriert
- ▶ 24.09.2025: Veröffentlichung Diskussionspapier „Entgelte für Industrie und Gewerbe“
- ▶ Überzeugung BNetzA weiterhin: Sog. **Bandlast-Regel des § 19 II StromNEV** nicht mehr zeitgemäß und rechtlich angreifbar; Flexibilitätsanreize sinnvoll
- ▶ Übergangsfrist für das Sonderentgelt § 19 Abs. 2 StromNEV bis Ende der 4. RP



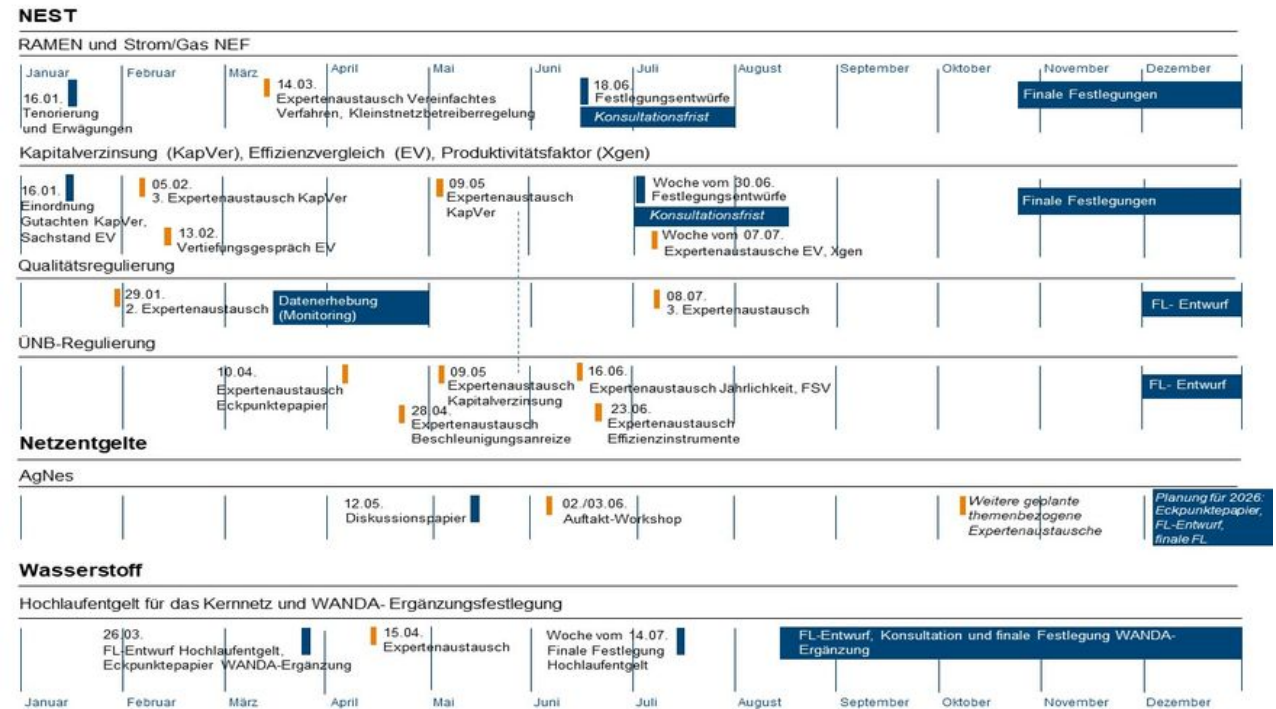
# Sonderthema: Diskussionspapier der GBK „Entgelte für Industrie und Gewerbe“ (2)

- ▶ BNetzA schlägt drei Ansätze für künftiges Anreizmodell vor:
  1. Veränderung des Abnahmeverhaltens zur stärkeren **Orientierung am Strommarkt**
  2. Stärkere Nutzung von **Flexibilität u.a. mit Hilfe von Speichern** für ein an **Netzbelangen orientiertes Abnahmeverhalten**
  3. Netzentgeltermäßigung für **direkte Steuerungsmöglichkeiten für Netzbetreiber**
- ▶ Sonderentgelte sollen mit der **Gegenleistung** verknüpft werden
  - Blendet aus, dass bei § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV aktuell schon der Beitrag zur Netzstabilität honoriert wird!



# Weiterer Ablauf NEST-Prozess

- ▶ Erste Finale Festlegungen für Anreizregulierung und Kostenermittlung im Dezember 2025 erwartet
  - Geltung bereits für Teilnahme am vereinfachten Verfahren und Kostenprüfung 5. RP, im Übrigen Wirkungen erst ab 2028 (Gas), 2029 (Strom)
  - Erlösobergrenzen 4. RP weiterhin nach Vorgaben der ARegV/StromNEV/GasNEV
  
- ▶ Finale Festlegung AgNes und weitere Festlegungen in 2026



# Erweiterter Rechtsschutz durch EnWG-Novelle

## ▶ § 75 Abs. 3a EnWG-ENTWURF

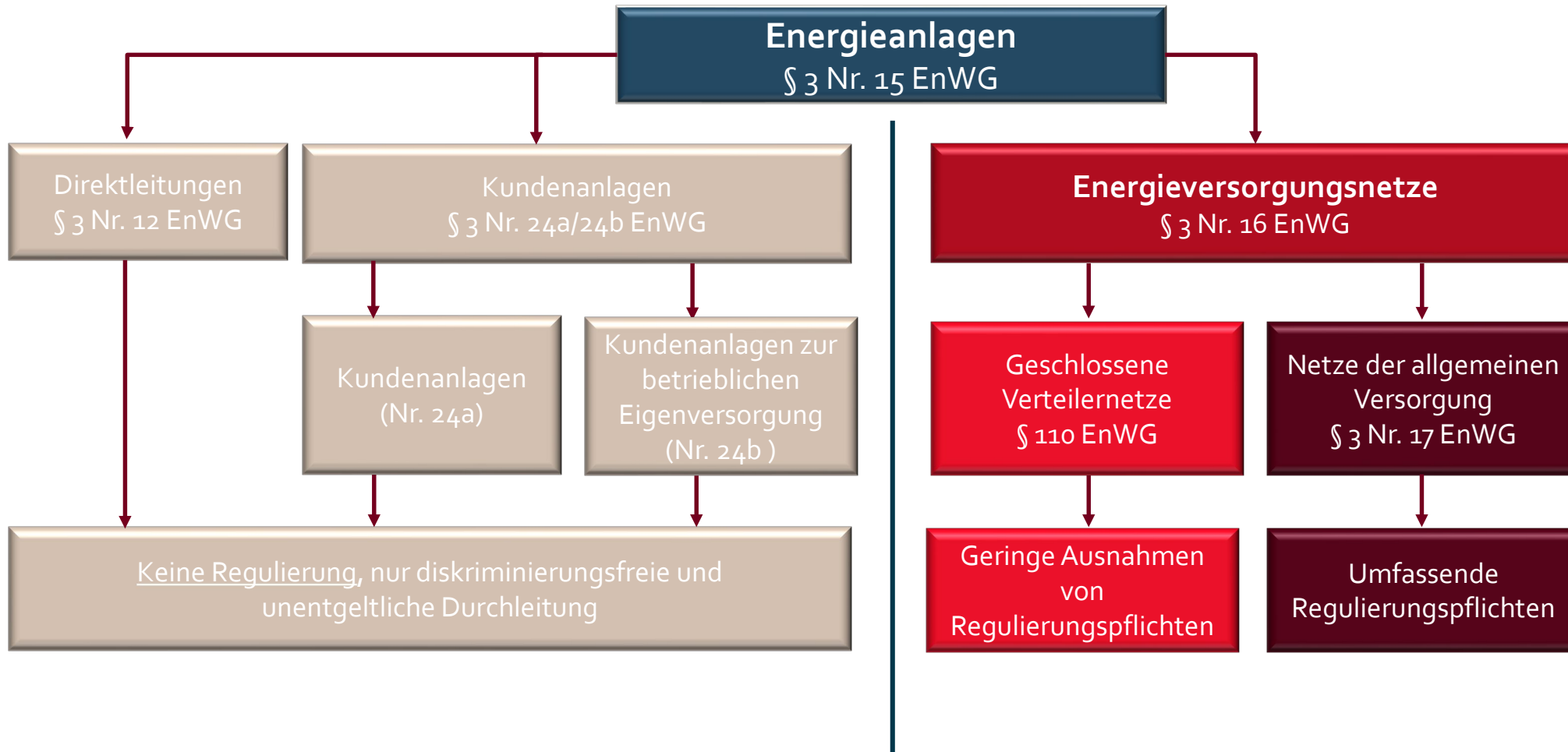
*„(3a) In einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 kann die **Rechtmäßigkeit** einer **vorausgegangenen Festlegung**, die in die Zuständigkeit der **Großen Beschlusskammer** der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 Satz 3 fällt, **auch nach Ablauf der für diese Festlegung geltenden Beschwerdefrist** nach § 78 Absatz 1 Satz 1 inzident überprüft werden, soweit die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf dieser Festlegung **beruht**. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach den §§ 30, 31, 65 und 94.“*

- ▶ **Stand des Verfahrens:** Beschlossen in 2./3. Lesung im BT am 13.11.2025; BR-Sitzung am 21.11.2025 (nur Einspruchsgesetz); Ausfertigung und Verkündung bis Ende des Jahres zu erwarten
- ▶ **Ziel laut Begründung:** „Erweiterung Rechtsschutz“
- ▶ **Anwendungsbereich**
  - Zuständigkeit der **GBK**, auch bei Delegation GBK auf andere Beschlusskammer (+)
  - Auch bei „Staffel-Feststellungen“ der GBK
  - Keine Anwendbarkeit auf Festlegungen in originärer Zuständigkeit anderer Beschlusskammern oder LRegB
  - „**Beruh**en“: OLG Düsseldorf zu Bindungswirkung von Allgemeinfestlegungen
  - Nicht: Bei „klassischen“ Entscheidungen RegB iRe Missbrauchsverfahrens, Aufsichtsverfahrens, Vollstreckung

# Agenda

1. Stand NEST-Prozess und AgNes-Festlegung
- 2. Kundenanlage quo vadis?**
3. Datenkrake MaBiS-Hub

# Bisherige Kategorien leitungsgebundener Infrastruktur



# Bisherige Kriterien zur Bestimmung der allgemeinen Kundenanlage

## Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

BGH vor 2025: Wertende Gesamtschau und bei Unterschreitung folgender Grenzen:

1. Mehrere 100 angeschlossenen Letztverbraucher
2. Geografische Ausdehnung von mehr als 10.000 m<sup>2</sup>
3. Mehr als 1 GWh/a durchgeleitete Energie
4. Mehrere angeschlossene Gebäude

# Bruch durch den EuGH vom 28.11.2024



## Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Fünfte Kammer)

28. November 2024\*

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie (EU) 2019/944 – Art. 2 Nrn. 28 und 29 – Begriff ‚Verteilung‘ – Begriff ‚Verteilernetzbetreiber‘ – Begriff ‚Verteilernetz‘ – Art. 30 bis 39 – Betrieb des Verteilernetzes – Unternehmen, das eine aus einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung und einem elektrischen Leitungssystem bestehende Energieanlage betreibt, die die Mieter einer Wohnanlage mit Wärme, Warmwasser und Strom versorgt – Gleichzeitiger Verkauf des erzeugten Stroms – Nationale Regelung, die den Betreiber einer solchen Anlage von den Verpflichtungen befreit, die Verteilernetzbetreibern nach dieser Richtlinie obliegen“

In der Rechtssache C-293/23

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) mit Beschluss vom 13. Dezember 2022, beim Gerichtshof eingegangen am 9. Mai 2023, in dem Verfahren

**ENGIE Deutschland GmbH**

gegen

**Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,**

Beteiligte:

**Zwickauer Energieversorgung GmbH,**

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,**

„... Verteilernetz [ist] ein **Netz**..., das zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung **dient, die zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist**...“

„... **allein ... Spannungsebene der weitergeleiteten Elektrizität ... und ... Kategorie von Kunden, für die ... weitergeleitete Elektrizität bestimmt ist, [sind] maßgebliche Kriterien ob ein Netz ein Verteilernetz** im Sinne der Richtlinie [ist]...“

„... **weder ... der Umstand, dass ...eine begrenzte Zahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten** angeschlossen ist, **noch ... Größe oder ... Stromverbrauch ... maßgebliche Kriterien, ...**“

Begriff [ist] in **der gesamten Union** sowohl **einheitlich anzuwenden als auch einheitlich auszulegen [...]** Mitgliedstaaten [sind] **nicht berechtigt, Anlagen vom Anwendungsbereich** der Richtlinie 2019/944 **auszunehmen, die unstreitig zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dienen, die zum Verkauf an Kunden bestimmt ist**

# Der BGH reagiert darauf mit Änderung seiner Rechtsprechungspraxis - Beschluss des BGH vom 13.05.2025 – EnVR 83/20

- ▶ Anlagen im Vorlageverfahren sind keine allgemeinen Kundenanlagen, sondern Verteilernetze:
  - „Sie dienen der Weiterleitung von Elektrizität, die zum Verkauf an Endkunden durch die Antragstellerin bestimmt ist.“

→ Kein Anspruch auf Netzanschluss gegen den (dann vorgelagerten) Netzbetreiber

- ▶ Allgemeinen Kundenanlage ist richtlinienkonform auszulegen
  - Aufgabe der bisherigen Abgrenzungskriterien der Kundenanlage

1. Mehrere 100 angeschlossene Letztverbraucher
2. Geografische Ausdehnung von mehr als 10.000 m<sup>2</sup>
3. Mehr als 1 GWh/a durchgelieferte Energie
4. Mehrere angeschlossene Gebäude

→ Kundenanlage kann nur sein, was kein Verteilernetz im Sinne des Art. 2 Nr. 28 EltRL ist

„sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die nicht zum Verkauf bestimmt ist. [...] etwa Energieanlagen, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 51), also beispielsweise mit Erzeugungsanlagen verbundene Leitungssysteme, die von Eigentümern einer Wohnungseigentumsanlage oder Grundstückseigentümern gemeinsam betrieben und genutzt werden.“

# Verbleibende Fallgruppen nach EuGH und BGH?

▶ Energieanlagen die bereits kein Netz sind



*EuGH: „... Verteilernetz [ist] ein **Netz**..., das [...]“*

▶ Kein Verkauf von Energie

- Personenverschiedenheit zwischen Verkäufer und Käufer
- Entgeltlichkeit?



*EuGH: „... zur **Weiterleitung von Elektrizität** [...] die zum **Verkauf**[...] bestimmt ist“*

▶ Erheblichkeitsschwelle?

- Hindern z. B. Hausanlagen die Vollendung des Binnenmarkts?



*EltRL: „[...] dient diese Richtlinie dazu, [...] bestehenden Hindernisse für die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts zu beseitigen“*

▶ Gebietsanspruch der Definition des Verteilernetzbetreibers



*EltRL: „Verteilernetzbetreiber = [...] Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes **in einem bestimmten Gebiet** und, sofern vorhanden, der Verbindungsleitungen [...]“*

▶ ... ?

# Erhebliche Rechtsunsicherheit auf Rechtsanwenderseite

**DIHK** Deutsche Industrie- und Handelskammer

Aktuelles und Presse

→ Startseite → Aktuelles und Presse → Aktuelle Informationen → Was bedeutet das EuGH-Urteil zu Kundenanlagen?

## Was bedeutet das EuGH-Urteil zu Kundenanlagen?

DIHK-Kurzumfrage zeigt: Erhebliche Teile der Wirtschaft betroffen



Bei der lokalen Stromversorgung werden die Regeln strenger © coolkengzz / iStock / Getty Images Plus

Ende 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen wichtigen Teil der deutschen Energienetz-Systematik infrage gestellt: Dem Urteil zufolge verstößt die Ausgestaltung der "Kundenanlage" gegen EU-Recht. Eine Kurzumfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) beleuchtet die Betroffenheit der Betriebe.

Montag, 26.05.2025

## Kundenanlage: Urteilsbegründung des BGH schafft keine Klarheit

Ob Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder Onsite-PPA: Viele Photovoltaik-Projekte fallen unter das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Kundenanlage. Die Begründung des Urteils wurde mit entsprechender Spannung erwartet. Nun liegt sie vor, doch Einigkeit über die richtige Interpretation besteht deshalb noch nicht.

16. JULI 2025 JOCHEN SIEMER

HIGHLIGHTS DER WOCHE    MÄRKTE    POLITIK    DEUTSCHLAND



Green Planet Energy fordert Bundesregierung und Bundestag auf, eine neue, klare Regulatorik auch für größere Mieterstrom- und Quartiersprojekte zu schaffen.

Foto: Christine Lutz/Green Planet Energy

Teilen

Es ist ein Fall mit langer Vorgeschichte und, wie es scheint, auch erheblichen Nachwirkungen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 13. Mai postuliert: „Nur eine Energieanlage, die kein Verteilernetz ist, kann bei richtlinienkonformer Auslegung eine Kundenanlage sein.“ Warum dieser Satz – und seine

## Verbändeappell Kundenanlage

# Reaktion des Gesetzgebers – Überarbeitung des EnWG

## Keine Änderung der Legaldefinition

- ▶ Wortlaut der § 3 Nr. 24a/24b EnWG wurde unverändert in die Nummern 65 und 66 verschoben

## Übergangsregelung für Bestandsanlagen

### § 118 Abs. 7 EnWG:

*„ Auf [Kundenanlagen] , die bis zum [...] Tag des Inkrafttretens [dieser Novelle] an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.“*

## Ergänzende Erwägungen in der Gesetzesbegründung

- ▶ *„Anlagen [sind] weiterhin Kundenanlagen, die zur **Weiterleitung von Elektrizität** ..., aber nicht ... **Zweck der Belieferung** von Großhändlern oder Endkunden dienen.“*
- ▶ *„... **Versorgungsanlagen innerhalb eines Gebäudes kein Netz**... und deshalb **weiterhin ... Kundenanlagen**“*

# Wie geht es weiter?

- ▶ Zentrale Rechtsfragen sind vorerst **nur** aufgeschoben, aber nicht aufgehoben
- ▶ Erwägung in Gesetzesbegründung hilft Mieterstromprojekten/Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung in Gebäuden
- ▶ Aufgreifen der Ansätze aus Verbandsinitiativen und aus der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf in den Normtext?
  - „**Regulierung light**“ – Reduktion der Netzbetreiberpflichten auf die Mindeststandards der EltRL
  - Klarstellung im Normtext, dass **grundstücksinterne Energieverteilungsanlagen** keine Verteilernetze sind bzw. **Mieterstrommodelle, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und andere Versorgungskonzepte in Mehrparteienhäusern und Gebäudekomplexen oder -ensembles** nicht der Regulierung unterliegen
  - Schaffung eines neuen Begriffs der unregulierten Energieanlage hinter der Eigentumsgrenze (z. B. Grundstücksanlagen)
- ▶ Konturierung des Direktleitungsbegriffs oder des Netzbegriffs?
- ▶ Abgrenzung Netz und unregulierte Energieanlagen erneut durch den Gesetzgeber oder besser durch die Regulierungsbehörden (BNetzA)?

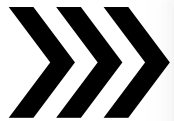
# Agenda

1. Stand NEST-Prozess und AgNes-Festlegung
2. Kundenanlage quo vadis?
- 3. Datenkrake MaBiS-Hub**

# Hintergrund und Gegenstand des Festlegungsverfahrens

- ▶ Hintergrund: BfDI problematisiert Messwertversand aus iMS unter Nutzung MeLo/MaLo
- ▶ Nutzung von MeLo und MaLo nur noch bis 2030 übergangsweise geduldet
- ▶ **1. Stufe MaBiS-Hub** (*aktuelles Festlegungsverfahren*)
  - Zentrale Aggregation von Messwerten zu Summenzeitreihen (durch MaBiS-Hub in seiner Funktionseinheit als **Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher**) sowie
  - Aufbereitung der Messwerte von der Messlokation zur Marktlokation (durch MaBiS-Hub in seiner Funktionseinheit als zentraler **Messwerteverarbeiter**)
- ▶ **2. Stufe MaBiS-Hub** (*zukünftiges Festlegungsverfahren*)
  - Vollständige zentrale Aggregation, Bilanzierung und Abrechnung durch MaBiS-Hub
- ▶ **Wichtig: MV hat Hoheit über alle Messwerte – keine Beschränkung auf 1/4h-Werte**

# Notwendige Gesetzesänderungen durch MsbG-Novelle – Einführung neue Marktrollen



**Aggregationsverantwortlicher:** jeder Marktakteur, dem durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 die Aufgabe der Aggregation von viertelstündigen Werten oder von Profilwerten zu Summenzeitreihen zugewiesen worden ist,

Erste neue  
Marktrolle

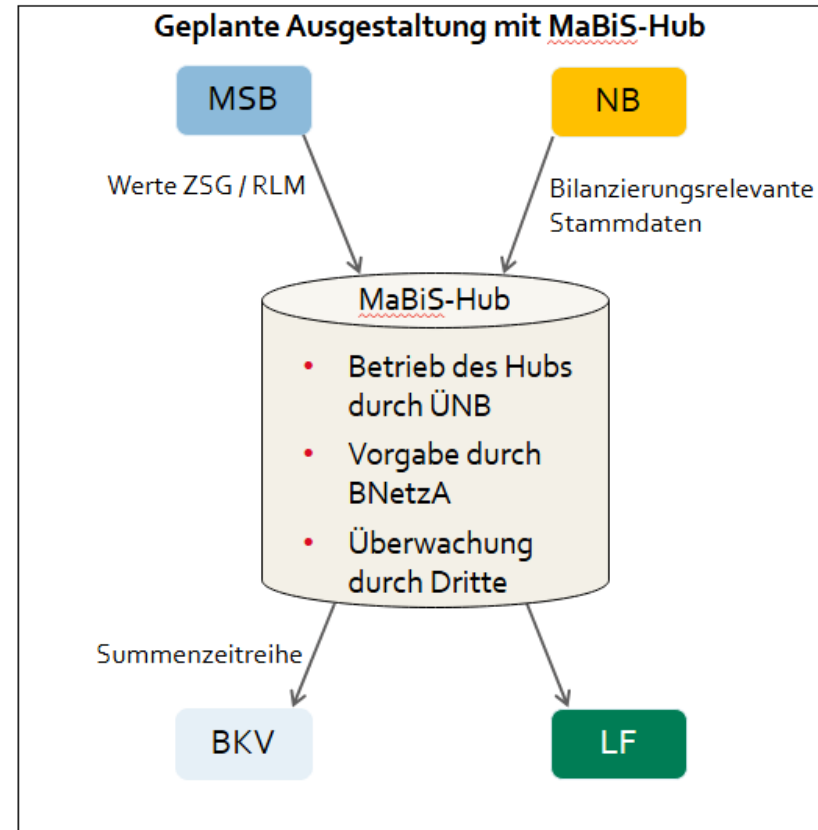
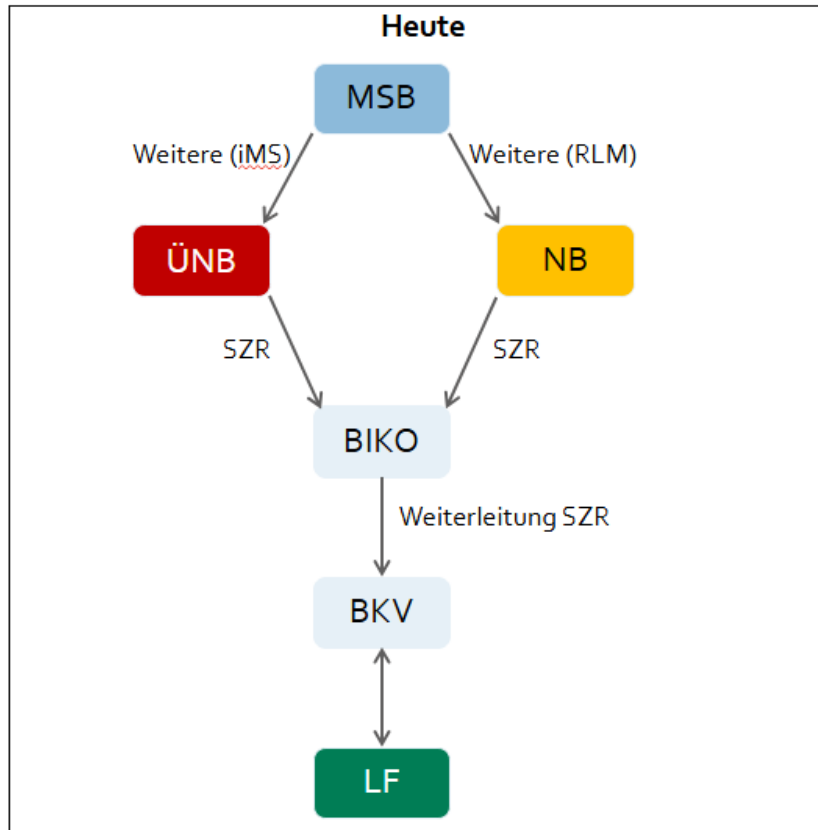


**Messwertweiterverarbeiter:** jeder Marktakteur, dem durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 die Aufgabe der Aufbereitung abrechnungsrelevanter Messwerte, insbesondere in Bezug auf Entnahmestellen, Einspeisestellen oder Netzübergabestellen zugewiesen worden ist,“.

Zweite neue  
Marktrolle

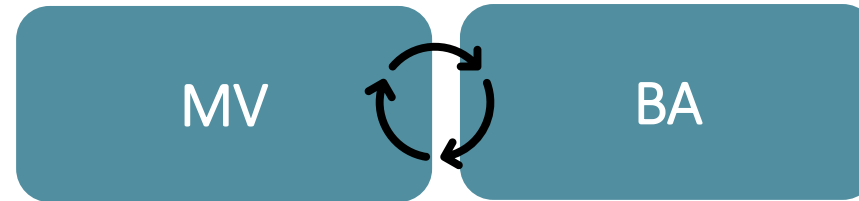
# Lösung aus Sicht BNetzA: MaBiS-Hub

- ▶ **MaBiS-Hub** (= neue Marktrolle) soll DSGVO-Konformität sicherstellen
- ▶ *Auch hier gilt: es sind auch SLP-Marktlösungen betroffen!*



Quelle: BNetzA – BK6

# Umfassende Änderungen in GPKE und WiM



Anpassung der zentralen Prozessvorgaben

Ziel: Einbindung MV und BA in alle Prozesse

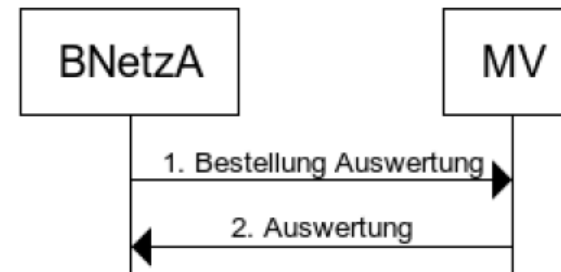
Zukünftig: Allein Werte des MV/BA in Abrechnungsvorgängen maßgeblich

MV und BA als "single-point-of truth" für Abrechnungs- und Stammdaten

# Strukturpolitischer Ansatz des MaBiS-Hub zeigt sich auch in Einzelprozessen

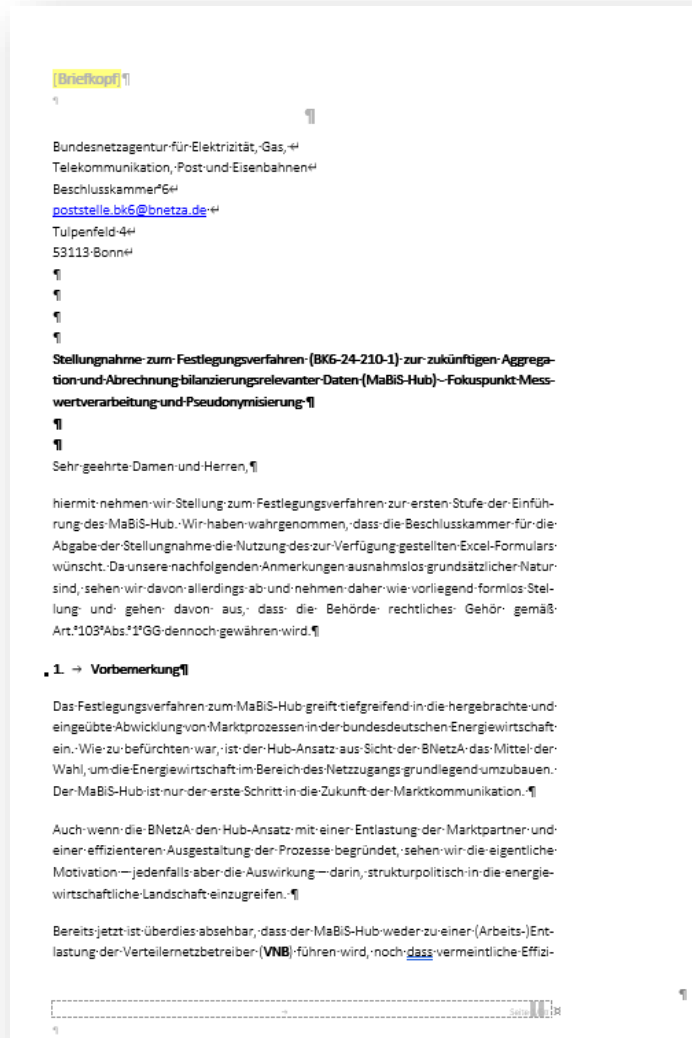
- ▶ Einführung **gesonderter Prozess zur Überprüfung Messwertqualität durch BNetzA**
- ▶ **Ziffer 3.2 (zum Umgang mit Fehlern):** „Ausgenommen davon ... bilaterales Clearing mit ... BA. ... bilaterales Clearing mit ... BA findet auf keinen Fall statt. Erwartet ... Marktteilnehmer in ... Sachverhalt ... anderen Inhalt vom BA, ist dieser im Rahmen des Use-Cases zu klären, der ... Ursache der abweichenden Erwartung ist. Bereits übermittelte Inhalte durch ... BA sind gültig, solange keine Änderung durch ... BA versendet wurde.“
  - *Wie ist mit Sachverhalten umzugehen, bei denen der Fehler nachweislich beim BA liegt? (= berechtigte Erwartung)*
  - *Kann der BA zu einer Änderung von ihm verursachter fehlerhafter Daten gezwungen werden?*
- ▶ **MSB unter Generalverdacht; ÜNB als Betreiber des Hub gezielt „geschont“**

## 5.2. SD: Bestellung Auswertung von BNetzA an MV



Die Meldungen der Fehler, die im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Marktteilnehmern ausgetauscht werden können, d. h. die zugehörigen Fehlergründe und -Codes und ihre Verwendung, sind in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten beschrieben. Sollte es im Rahmen der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse zu Fehlern kommen, für die in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten keine Codes vorhanden sind, so sind die Informationen zu diesen Fehlern auf einem anderen Weg als via EDIFACT/API zwischen den Marktteilnehmern auszutauschen. Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer in einem Sachverhalt einen anderen Inhalt vom BA, ist dieser im Rahmen des Use-Cases zu klären, der die Ursache der abweichenden Erwartung ist. Bereits übermittelte Inhalte durch den BA sind gültig, solange keine Änderung durch den BA versendet wurde.

# BBH-Stellungnahme mit Grundsatzkritik am MaBiS-Hub



- ▶ MaBiS-Hub erschwert die Erhaltung von Datenqualität
- ▶ Fehlendes Datenclearing vor und bei der Energiemengenbilanzierung („Garbage in – garbage out“)
- ▶ Erhebliche IT-Kostenbelastungen auf VNB-Ebene
- ▶ Fehlende Transparenz vs. Kostenbelastungen im Bereich DZR und DBA
- ▶ Eingriffe mit Schaffung von Datenschutz nicht zu rechtfertigen
- ▶ Überflüssige Prozesse zur Überprüfung eines Generalverdachts gegen VNB/MSB
- ▶ Hohes Risiko bei Einführung des MaBiS-Hub durch rechtliche Lücken

# Wir sind nicht die einzigen, die den Hub kritisieren



- ▶ „Massive Belastungen der VNB durch MaBiS-Hub“
- ▶ **„Der MaBiS-Hub-Plan geht unausgewogen/einseitig zu finanziellen Lasten der VNB und muss gestoppt werden!“**
- ▶ „Er begünstigt Regelenergieanbieter wie EnBW und RWE, da die gesellschaftsrechtliche verbundenen ÜNB Transnet BW und Amprion, die möglicherweise den MaBiS-Hub betreiben sollen, die Höhe der Regelenergie beeinflussen könnten, zugunsten ihrer Regelenergie-Verbundunternehmen EnBW und RWE und zu Lasten der VNB. Es wirkt fast wie ein finanzielles Geschenk der BNetzA als Hauptverantwortlicher an EnBW und Co.“

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe